

urteilung der Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung beruht, da es anderenfalls zu einer stets ausgeschlossenen – mittelbar vorgreiflichen – sachlichen Beurteilung der Hauptsache durch das Beschwerdegericht kommen würde (OLG Karlsruhe FamRZ 2003, 1676).

● Nach OLG Stuttgart (NJW-RR 2003, 795 = FPR 2003, 377 = OLGReport Stuttgart 2003, 467) ist die **Abtrennung** der Folgesache: Elterliche Sorge von der Scheidungssache **nach § 623 Abs. 2 S. 2 ZPO** (mit Abtrennung der Folgesache: Ehegattenunterhalt gem. § 623 Abs. 2 S. 3 ZPO) bei entsprechendem Antrag grundsätzlich zwingend; der Rechtsgedanke des Verbundprinzips könne sich angesichts des klaren Wortlauts des Gesetzes nicht durchsetzen. – A.A.: OLG Köln FF 2002, 216 = FamRZ 2002, 1570 mit Darstellung des Streitstandes.

Zur Entscheidung des OLG Stuttgart s. auch *Neumann*, FamRB 2004, 11.

● **Versorgungsausgleich:**

●● Nachdem die Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes nach § 14 Abs. 1 S. 1 BeamtVG i.d.F. des Art. 1 Nr. 11 des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 zum 1.1.2003 in Kraft getreten ist (vgl. dazu ausführlich BGH FamRZ 2004, 256 – als *Verfahrensfortgang* zu OLG Celle FamRZ 2002, 823, vgl. FF 2002, 181), ist ab diesem Zeitpunkt bei der Bewertung von **Beamtenversorgungen** zum Zwecke des Versorgungsausgleichs der (verminderte) **Höchstruhegehaltssatz von 71,75 %** maßgeblich (BGH FamRZ 2004, 256 und 259). Wenn der Versorgungsfall während der Übergangsphase nach § 69e BeamtVG eintritt – deren Dauer von der achten auf den 31.12.2002 folgenden allgemeinen Anpassung der Versorgungsbezüge abhängt, und die nach derzeitiger, aber ungesicherter Annahme voraussichtlich im Jahre 2010 enden soll –, unterfällt der degressive Abschmelzungsteil der Versorgung nicht dem öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich (BGH FamRZ 2004, 259).

Gegen das Versorgungsänderungsgesetz 2001 ist Verfassungsbeschwerde eingelegt worden, die beim BVerfG unter dem Az.: 2 BvR 1387/02 anhängig ist. Nach Auffassung des BGH (FamRZ 2004, 256) kann von einer Verfassungswidrigkeit dieses Gesetzes – soweit es den Höchstruhegehaltssatz betrifft – im Hinblick auf BVerfG DVBl. 2003, 1148 nicht ausgegangen werden.

●● Der Umstand, dass ein **Ehegatte während der Ehe** auf einem Abendgymnasium sein **Abitur nachholt, um anschließend zu studieren** und deswegen seine Erwerbstätigkeit aufgibt, kann – bei Scheitern der Ehe unmittelbar nach Abschluss der Schulausbildung – dazu führen, dass eine – uneingeschränkte – Durchführung des Versorgungsausgleichs jedenfalls dann grob unbillig ist (§ 1587c Nr. 1 BGB), wenn zu den fehlenden ehebedingten Nachteilen als besonderer Umstand hinzukommt, dass der ausgleichspflichtige Ehegatte während der Schulausbildung des anderen Ehegatten durch seine volle Erwerbstätigkeit einen überobligationsmäßigen Beitrag zum Familienunterhalt geleistet und gerade dadurch dem anderen Ehegatten den Abschluss einer qualifizierten Ausbildung ermöglicht und finanziert hat. Dass die Nachholung des Abiturs der ursprünglich gemeinsamen Lebensplanung der Eheleute entsprechen hat, ist wegen des Scheiterns der Ehe unerheblich.

Um der groben Unbilligkeit Rechnung zu tragen, ist es – beim Fehlen weiterer Umstände – ausreichend, den auf die Schul- und Hochschulausbildung entfallenden Zeitraum aus der gesetzlichen Ehezeit (§ 1587 Abs. 2 BGB) auszuschließen (OLG Köln, Beschl. v. 7.7.2003 – 4 UF 264/02 –, auch zur *Berechnungsmethode* – mitgeteilt von Richter am OLG *Blank*, Köln, und Rechtsanwalt *Jürgen Fuchs*, Köln, und veröffentlicht in OLGReport Köln 2003, 324).

Zur *Berechnungsmethode* s. ferner BGH FamRZ 2004, 256 (betr. Vereinbarung der Eheleute, dass die in einem bestimmten Teil der gesetzlichen Ehezeit erworbenen Anwart-

schaften nicht in den Versorgungsausgleich einbezogen werden sollen).

●● Nach Auffassung des OLG Schleswig (FamRZ 2003, 1931 und – n.r.k. – SchlHA 2004, 23), des OLG Zweibrücken (Beschl. v. 9.10.2003 – 5 UF 28/03 – zit. bei *Goering*, FamRB 2004, 7), des AG Meldorf (FamRZ 2003, 1756 [LS]) und des AG Tempelhof-Kreuzberg (FamRZ 2003, 1932) ist bei einer – unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung – in die Zukunft gerichteten Betrachtung eine **Betriebsrente** (z.B. aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes; vgl. dazu *Borth*, FamRZ 2003, 889, 893) **im Leistungsstadium** – bereits – bei einer künftigen jährlichen Steigerung dieser Rente um 1 % als **voll dynamisch** zu bewerten. Die Frage ist umstritten – ablehnend: OLG Nürnberg FamRZ 2003, 314; OLG Jena FamRZ 2003, 1929; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 14.12.2002 – 2 UF 176/00 –, juris Rechtsprechung KORE438702003; OLG Celle, Beschl. v. 19.9.2003 – 10 UF 128/02 – mitgeteilt von Vors. Richter am OLG *Hartmut Wick*, Celle, und veröffentlicht in juris Rechtsprechung KORE419802003.

Gegen OLG Schleswig SchlHA 2004, 23 ist die zugelassene **Rechtsbeschwerde** eingelegt worden; das Az. des BGH lautet: XII ZB 276/03.

● Zum (bejahten) Anspruch des Vaters gem. § 1686 S. 1 BGB gegen die sorgeberechtigte Mutter auf **Auskunft über die schulische Entwicklung** des (hier: 15-jährigen) Kindes, das einen Kontakt mit dem Vater verweigert, durch Vorlage von **Zeugniskopien**: OLG Hamm FamRZ 2003, 1583.

2. Erbrecht

● Nach Auffassung des KG (KGReport Berlin 2003, 303) sind **wechselbezügliche Verfügungen** in einem von Eheleuten errichteten gemeinschaftlichen Testament **nach Scheidung** der Ehe, sofern sie nach § 2268 Abs. 2 BGB fortgelten, ohne weiteres auch durch eine einseitige Verfügung von Todes wegen aufhebbar. Das KG weicht damit von der bisherigen obergerichtlichen Rechtsprechung ab, nach der in den Fällen des § 2268 Abs. 2 BGB wechselbezügliche Verfügungen (weiterhin) nur nach den für den Rücktritt von einem Erbvertrag geltenden Vorschriften (§§ 2271 Abs. 1 S. 1, 2296 BGB: Widerruf in notariell beurkundeter Form gegenüber dem geschiedenen Ehegatten) aufgehoben werden können. Gegen das Ur. des KG ist die zugelassene **Revision** eingelegt worden; das Az. des BGH lautet: IV ZR 187/03.

In einer Besprechung des Ur. (FamRB 2004, 16) empfiehlt *Rohlfing*, bis zu einer Entscheidung des BGH den Mandanten im Sinne der bisherigen Rechtsprechung zu beraten.

Dieter Miesen, Richter am Amtsgericht a.D.

Bücher zum Familien- und Erbrecht

Festschrift für Frau Rechtsanwältin Dr. Ingrid Groß, 2004, 261 Seiten, 18,50 EUR, Deutscher Anwaltverlag

Herzog, Die Pflichtteilsentziehung – ein vernachlässigtes Institut, Schriften zum deutschen, europäischen und vergleichenden Zivil-, Handels- und Prozessrecht, Bd. 211, Dissertation Bielefeld (Giesecking) 2003

Hofer/Schwab/Henrich (Hrsg.), Scheidung und naheheglicher Unterhalt im europäischen Vergleich, Beiträge zum europäischen Familienrecht, Band 8, 2003, 432 Seiten, 98 EUR, Verlag Giesecking

Gottwald (Hrsg.), Münchener Prozessformularbuch, Bd. 3: Familienrecht, 2. Aufl. 2004, 1.122 Seiten, mit CD-ROM, 118 EUR, Verlag C.H. Beck

Oelkers, Sorge- und Umgangsrecht, 2. Aufl. 2003, 616 Seiten, mit CD-ROM, 78 EUR, Deutscher Anwaltverlag
Sarres, Erbrechtliche Auskunftsansprüche, NJW-Schriftenreihe 2004, Band 71, 16 EUR, Beck Verlag
Schröder/Bergschneider, Familienvermögensrecht 2003, 1.299 Seiten, 118 EUR, Verlag Gieseking
Schumacher/Janzen, Gewaltschutz in der Familie, FamRZ-Buch 17, 2003, 243 Seiten, 39 EUR, Verlag Gieseking
von Luxburg/von König, Trennung und Scheidung einvernehmlich gestalten, 2. Aufl. 2004, 39,90 EUR, Bundesanzeiger Verlag
Wyrwa, Ansprüche bei Trennung und Scheidung, 2. Aufl. 2003, 196 Seiten, 39 EUR, Deutscher Anwaltverlag

In den nächsten Ausgaben

Brudermüller: Lebenslange Unterhaltslast – Erläuterungen zu §§ 1573 Abs. 5 und 1578 Abs. 1 S. 2 BGB
Groß: Anmerkungen zum künftigen RVG
Bergerfurth: Ablehnung von Familienrichtern wegen Befangenheit
Kemper: LPartG, Entscheidung des BVerfG
Wölke: Der Familienanwalt im common law
Höser: Vollstreckung deutscher Unterhaltstitel im Ausland
Frieser: Riesterreute und Versorgungsausgleich

Rezensionen

Bergerfurth/Rogner:
Der Ehescheidungsprozess und die anderen Eheverfahren
14. Aufl. 2003, 1.061 Seiten, 88 EUR, Deutscher Anwaltverlag

Dass ein für die Praxis bestimmtes juristisches Werk vierzehn Auflagen erlebt, ist ungewöhnlich, aber bei dem zu besprechenden Buch einleuchtend: Es liefert seit etlichen Jahren kontinuierlich einen umfassenden, jeweils aktuellen Überblick über die wichtigsten verfahrensrechtlichen und materiellrechtlichen Aspekte (insofern enthält der Titel ein

understatement) für familiäre Auseinandersetzungen, außerdem im mittlerweile umfangreich gewordenen Anhang die wichtigen Zahlenwerke, insbesondere zu Unterhalt und Versorgungsausgleich.

Bergerfurth, der das Werk fast 40 Jahre lang allein bearbeitete, hat mit der vorliegenden Auflage Teilbereiche (die Kapitel Eltern-Kind-Verhältnis, Güterrechtliche Ansprüche, Hausrat und Wohnung, Unterhalt einschließlich Anhang dazu) an *Rogner* abgegeben. Damit ist ein in Praxis, Fortbildung und Literatur bestens ausgewiesener Autor hinzuge treten. Beide Bearbeiter sind mir aus meiner Hammer Zeit als von mir hoch geschätzte Kollegen noch in bester Erinnerung. Ich finde auch, dass sie in ihrem Naturell hervorragend zueinander passen, sodass eine reibungslose Abstimmung und eine fruchtbare Zusammenarbeit gewährleistet sind. Wegen beider Altersunterschied erscheint auch die künftige Bearbeitung gesichert.

Gegenüber der Voraufgabe musste neben einzelnen neuen Gesetzen (OLG-Vertretungsänderungsgesetz, Versorgungsänderungsgesetz, Kinderrechteverbesserungsgesetz) eine große Menge an wichtigen Gerichtsentscheidungen und Schrifttum eingearbeitet werden. Das ist mit dem Stand April 2003 (teilweise noch darüber hinaus) bestens gelungen; darunter sind Entscheidungen von so herausragender Bedeutung wie die des BVerfG und des BGH zur Gleichwertigkeit von Familien- und Erwerbsarbeit für den Ehegattenunterhalt und die des BGH zum Kindesunterhalt (Frage eines Mindestunterhalts beim Bedarf und als Einsatzbetrag im Mangelfall).

Diese und andere aktuell bedeutsame Probleme werden neben tradierten Fragestellungen ausführlich und verständlich erörtert und mit einer durchweg überzeugenden Auswahl weiterführender Zitate (in Form von Fußnoten) belegt. Allerdings könnte ich mir an einigen Stellen denken, dass etwas größere Zurückhaltung bei der Anzahl der Belege die Übersichtlichkeit und damit die praktische Akzeptanz noch erhöhen würde. Ich verkenne aber nicht, dass das verständige Bestreben, auch regionalen Besonderheiten Raum zu geben, hier den Autoren schwierige Auswahlentscheidungen abverlangt.

Insgesamt bin ich von dem Buch sehr beeindruckt und kann es der Praxis, namentlich den Gerichten und der Anwaltschaft, uneingeschränkt empfehlen.

Horst Luthin, Vorsitzender Richter am OLG a.D.,
Altenberge

Redaktion: RA Klaus Schnitzler (Leitung), RiAG a.D. Dieter Miesen
Einsendung von Entscheidungen bitte an folgende Anschrift: Forum Familien- und Erbrecht, c/o RiAG a.D. Dieter Miesen, Erlenhof 18, 53501 Graftschaff-Gelsdorf, Tel.: 02225/882762, Fax: 02225/882763, E-Mail: DMie010998@aol.com
Einsendung von Aufsätzen u.Ä. bitte an folgende Anschrift:
Forum Familien- und Erbrecht, c/o RA Klaus Schnitzler, Ursulinenstr. 19, 53879 Euskirchen, Telefon 02251/3509 oder 4109, Fax: 02251/74309, E-Mail: schnitzler@lennartz-schnitzler.de

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Die Annahme zur Veröffentlichung erfolgt schriftlich. Mit der Annahme überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung. Nach Ablauf eines Jahres verbleibt dem Autor die Befugnis, anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen. Das Nachdruckhonorar steht dem Autor zu.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten.

Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.
Allgemeines: Leitsätze der Redaktion sind als solche gekennzeichnet.

Anzeigenverwaltung: Deutscher Anwaltverlag, Wachsbleiche 7, 53111 Bonn, Telefon: 0228/91911-32, Telefax: 0228/91911-23. Anzeigenpreise auf Anforderung. Ihre Ansprechpartnerin: Bettina Roos.

Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 7 vom 1.1.2004.

Erscheinungsweise: Alle zwei Monate.

Bezugspreis: 59 € (inkl. Mehrwertsteuer) zzgl. Versandkosten für 6 Ausgaben. Für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht des DAV ist der Bezug der Zeitschrift im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Bestellungen: Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen müssen 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.

Verlag: Deutscher Anwaltverlag, Wachsbleiche 7, 53111 Bonn, Telefon: 0228/91911-0, Telefax: 0228/91911-23, E-Mail: kontakt@anwaltverlag.de

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen
ISSN 1433-8696